

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD-0034/3-II

Bearbeiter  
DDr. Lengheimer

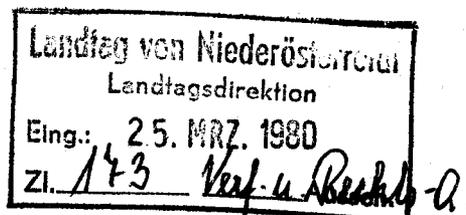
63 57 11  
Durchwahl 2094

25. März 1980

Betrifft

Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

Hoher Landtag!



Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1979, BGBl. Nr. 134, wurden die Bestimmungen über die Immunität der Mitglieder des Nationalrates neu geregelt. Art. 96 Abs. 1 B-VG bestimmt, daß die Mitglieder des Landtags die gleiche Immunität genießen wie die Mitglieder des Nationalrates. Die Bestimmungen des Art. 57 B-VG sind sinngemäß anzuwenden. Während die NÖ Landesverfassung 1979 keine Regelungen über die persönliche Immunität der Mitglieder des Landtags enthält, werden im § 12 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtags von Niederösterreich Regelungen über die Immunität der Abgeordneten getroffen. Diese Regelungen stehen nunmehr zumindest teilweise im Widerspruch zu dem auch auf die Mitglieder der Landtage anzuwendenden Art. 57 der Bundesverfassung. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, diese Widersprüche zu beseitigen und § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes an die bundesverfassungsgesetzliche Regelung der Immunität der Abgeordneten anzupassen.

Der Gesetzentwurf ist im Titel als Verfassungsgesetz zu bezeichnen, da er ausschließlich eine Änderung des § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes zum Inhalt hat, der als Verfassungsbestimmung in Geltung steht.

Abs. 1 regelt die sogenannte berufliche Immunität und ist inhaltsgleich mit Art. 57 Abs. 1 B-VG.

Abs. 2 entspricht dem Art. 57 Abs. 2 B-VG.

Im Abs. 3 wird ebenfalls die entsprechende bundesverfassungsgesetzliche Regelung wiedergegeben. Danach dürfen Abgeordnete wegen einer strafbaren Handlung dann ohne Zustimmung des Landtages behördlich verfolgt werden, wenn die strafbare Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Immunität in jenen Bereichen, die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit von Abgeordneten stehen, soll damit ersatzlos aufgehoben werden. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum Initiativantrag betreffend die Änderung des Art. 57 B-VG (XIV. GP Nr. 1240 der Beilagen) stellt hiezu fest: "Diese ersatzlose Aufhebung der Immunität in jenen Bereichen, die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit von Abgeordneten stehen, deckt sich auch vollinhaltlich mit der bisherigen Praxis des Nationalrates bei der Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität eines seiner Mitglieder. Die durch den Antrag angestrebte Neufassung der parlamentarischen Immunität stellt daher nicht zuletzt auch eine Schlußfolgerung aus der bisherigen parlamentarischen Praxis dar. Es erscheint sinnlos, in den genannten Bereichen an der Immunität aus formalen oder historischen Gründen festzuhalten, um sie dann jeweils im Einzelfall regelmäßig wiederum aufzuheben. Eine solche Regelung der parlamentarischen Immunität ist dazu geeignet, in der Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, daß Parlamentarier ungerechtfertigte Privilegien genießen. Die Aufhebung der Immunität in diesen Bereichen entspricht der heutigen politischen und gesellschaftlichen Realität und stellt somit einen Schritt zur Weiterentwicklung des Parlamentsrechtes dar." Hingegen soll die behördliche Verfolgung eines Abgeordneten auch weiterhin dann

vorerst ausgeschlossen sein, wenn sich der Abgeordnete auf einen Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit beruft. In diesem Fall oder auch auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des zuständigen Ausschusses hat die Behörde eine Entscheidung des Landtags einzuholen.

Abs. 4 regelt die Frist für die erforderliche Zustimmung des Landtages.

Abs. 5 regelt wie bisher Abs. 3 die Vorgangsweise bei der Ergreifung eines Abgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens.

Abs. 6 regelt wie bisher Abs. 4 den Zeitpunkt, zu dem die Immunität der Abgeordneten endet. Es ist dies grundsätzlich der Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages, soweit nicht die Funktionsperiode eines Organes des Landtages über diesen Zeitpunkt hinausreicht. Dies gilt insbesondere für den Finanzkontrollausschuß, dessen Funktionsdauer gemäß Art. 51 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung 1979 auch noch nach Auflösung des Landtages solange währt, bis vom neuen Landtag ein neuer Finanzkontrollausschuß gewählt wurde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
M a u r e r  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

